

Übernahme- und Änderungsvertrag
zum
Ergebnisabführungsvertrag vom 20.12.2001
zwischen der HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH
und der SCA Service Center Altenwerder GmbH

zwischen

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft,
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg

– nachfolgend auch „HHLA“ oder „Künftiger Organträger“ –

und

HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH,
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg

– nachfolgend „CTA“ oder „Organträger“ –

und

SCA Service Center Altenwerder,
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg

– nachfolgend auch „SCA“ oder „Organgesellschaft“ –

Vorbemerkungen

- (1) Im Zuge einer konzerninternen Umstrukturierung hat die HHLA mit Wirkung zum 1. Januar 2023 sämtliche Anteile an der SCA von CTA erworben.
- (2) Im Zuge dieser konzerninternen Übertragung soll auch der bisher zwischen SCA (als Organgesellschaft) und CTA (als Organträger) bestehende Ergebnisabführungsvertrag vom 20. Dezember 2001 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 7. November 2019 (Ergebnisabführungsvertrag) auf die HHLA übertragen werden.
- (3) Vor diesem Hintergrund schließen HHLA, CTA und SCA den nachfolgenden dreiseitigen Übernahme- und Änderungsvertrag zum Ergebnisabführungsvertrag (**Übernahme- und Änderungsvertrag**). Gemäß dem Übernahme- und Änderungsvertrag soll HHLA – jeweils nach Maßgabe der folgenden Regelungen und vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung von HHLA und der Eintragung der Vertragsübernahme in das Handelsregister des Sitzes der SCA – mit Wirkung zum 1. Januar 2023 im Wege der schuldbefreienden Vertragsübernahme als neue Organträgerin anstelle von CTA in sämtliche Rechte und Pflichten von CTA unter dem Ergebnisabführungsvertrag eintreten

und CTA aus dem Ergebnisabführungsvertrag austreten. Ferner sollen einige Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages angepasst werden.

- (4) Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft SCA hat dem Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrags bereits zugestimmt.

§ 1

Schuldbefreiende Vertragsübernahme des Ergebnisabführungsvertrages

HHLA tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 als neue Organträgerin im Wege der schuldbefreienden Vertragsübernahme in sämtliche Rechte und Pflichten von CTA als bisheriger Organträgerin unter dem Ergebnisabführungsvertrag ein (insbesondere den Gewinnabführungsanspruch und die Verlustübernahmeverpflichtung), während die Rechte und Verpflichtungen von CTA zum Ablauf des 31. Dezember 2022 enden und sie aus dem Ergebnisabführungsvertrag ausscheidet. Soweit im Ergebnisabführungsvertrag CTA genannt ist, wird dies mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 durch HHLA ersetzt.

§ 2

Anpassungen des Ergebnisabführungsvertrages

- (1) Die Regelung in § 1 des Ergebnisabführungsvertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn mit Beginn des Wirtschaftsjahres vom 01.01. – 31.12.2023 an den Organträger abzuführen. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.“

- (2) Die bisherige Regelung des § 3 des Ergebnisabführungsvertrages wird gestrichen.
- (3) Die bisherige Regelung des § 4 des Ergebnisabführungsvertrages wird in geänderter Fassung zur neuen Regelung des § 3 des Ergebnisabführungsvertrages und lautet nunmehr wie folgt:

„Der Vertrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 für fünf Jahre fest geschlossen (die **Mindestvertragslaufzeit**). Während dieser Zeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere (i) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen an der Organgesellschaft oder von Teilen der Anteile der Organgesellschaft durch den Organträger, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organschaft steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger entfallen, (ii) die Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch den Organträger, (iii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers oder (iv) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts R14.5 Absatz 6 der Körperschaftssteuer-Richtlinien 2022 (KStR 2022) oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages Anwendung findet. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei

Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden.“

- (4) § 4 des Ergebnisabführungsvertrages wird ergänzt und lautet wie folgt:

„Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt und die Anerkennung der auf Grundlage dieses Vertrages bestehenden steuerlichen Organschaft gewährleistet. Das gilt auch bei etwaigen Lücken des Vertrages.“

- (5) Die Einleitung des Ergebnisabführungsvertrages wird durch Einfügung von „oder „Organträger““ und „oder „Organgesellschaft““ redaktionell angepasst und lautet nunmehr wie folgt:

„Zwischen der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
– im folgenden „HHLA“ oder „Organträger“ genannt –

und der

SCA Service Center Altenwerder GmbH
– im folgenden „SCA“ oder „Organgesellschaft“ genannt –“

§ 3

Zustimmungen und Eintragung ins Handelsregister

Der Übernahme- und Änderungsvertrag wird nur und erst wirksam, wenn (i) die Hauptversammlung der HHLA und die Gesellschafterversammlung der SCA der Vertragsübernahme zustimmen haben und (ii) die Vertragsübernahme in das Handelsregister des Sitzes der SCA eingetragen worden ist.


§ 4

Salvatorische Klausel

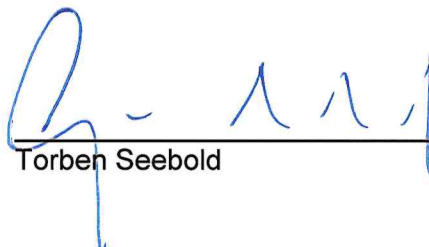
Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Übernahme- und Änderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Das gilt auch bei etwaigen Lücken dieses Übernahme- und Änderungsvertrages.

Für **HHLA**, vertreten durch den Vorstand:

Hamburg, den 25. April 2023



Jens Hansen



Torben Seebold

Für **CTA**, vertreten durch die Geschäftsführung:

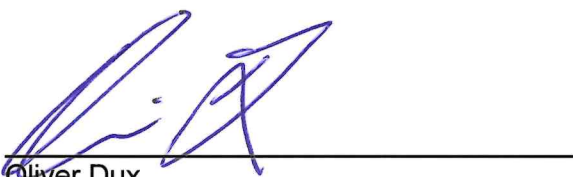
Hamburg, den 25. April 2023



Patrick Krawutschke

Für **SCA**, vertreten durch die Geschäftsführung:

Hamburg, den 25. April 2023



Oliver Dux

Anlage: Konsolidierte Fassung des Ergebnisabführungsvertrages inklusive Änderungen

Zwischen der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
– im folgenden „HHLA“ oder „Organträger“ genannt –

und der

SCA Service Center Altenwerder GmbH
– im folgenden „SCA“ oder „Organgesellschaft“ genannt –

wird nachstehender

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn mit Beginn des Wirtschaftsjahres vom 01.01. – 31.12.2023 an den Organträger abzuführen. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2

- (1) Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Laufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3

Der Vertrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 für fünf Jahre fest geschlossen (die **Mindestvertragslaufzeit**). Während dieser Zeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere (i) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen an der Organgesellschaft oder von Teilen der Anteile der Organgesellschaft durch den Organträger, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organschaft steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den

Organträger entfallen, (ii) die Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch den Organträger, (iii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers oder (iv) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts R14.5 Absatz 6 der Körperschaftssteuer-Richtlinien 2022 (KStR 2022) oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages Anwendung findet. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden.

§ 4

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt und die Anerkennung der auf Grundlage dieses Vertrages bestehenden steuerlichen Organschaft gewährleistet. Das gilt auch bei etwaigen Lücken des Vertrages.

[*Unterschriften*]